

Voller Umsatzsteuersatz (19%) auf Gastronomiedienstleistungen ab 1. Januar 2024



Rückkehr zur Regelung vor 07/2020 zum 1.1.2024!

Was ist zu bedenken?

- **Anpassung von Kalkulation und Speisekarten**
- **Umprogrammierung Kassensysteme**
- **Änderungen in der Lohnabrechnung**
- **eventuell Anpassung des Leistungsumfanges zur Vermeidung des vollen Steuersatzes**

Abgrenzungsproblem:

Lieferung (7% USt) oder Dienstleistung (19% USt)

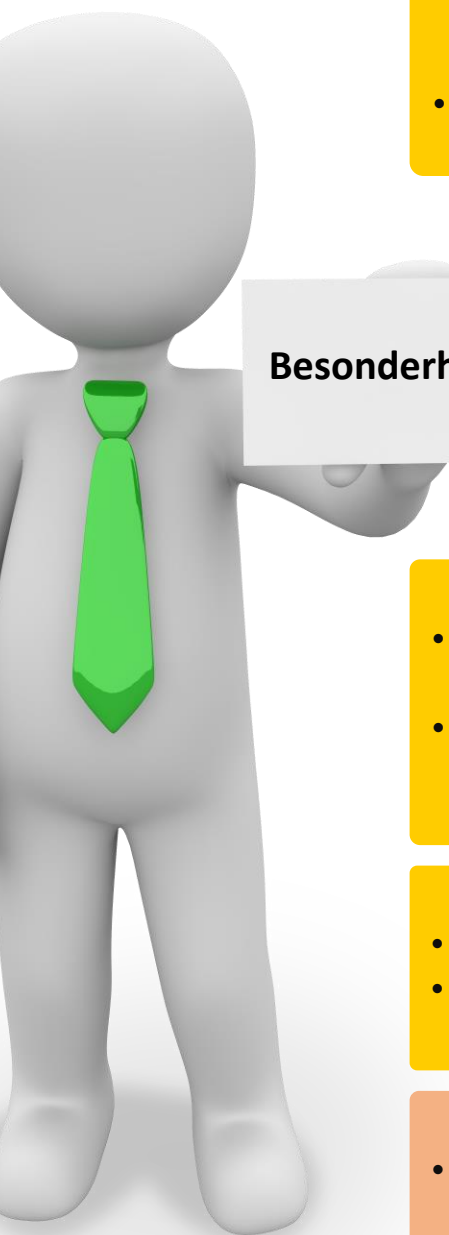
- Verpackung (auch Geschirr und Warmhaltebehälter, wenn diese für den Transport der Speisen genutzt und vom Lieferanten endgereinigt werden)
- termingerechte Lieferung
- (ausschließlich) Stehtische oder Ablagebretter am Verkaufsort
- „to go“ – der Kunde möchte alles mitnehmen

Indizien für eine Dienstleistung:

- Bedienung
- Beratung zur Zusammenstellung der Speisen für einen bestimmten Anlass
- Stellung von Geschirr und/oder Besteck
- Aufstellen und festliches Drapieren des Buffets oder der Tafel
- Reinigung von Geschirr, Besteck oder Plätzen
- dem Betrieb zuzuordnende Sitzgelegenheiten für den Verzehr an Ort und Stelle (Bierzeltgarnitur genügt)
- „zum Hieressen“ – der Kunde möchte vor Ort speisen



Voller Umsatzsteuersatz (19%) auf Gastronomiedienstleistungen ab 1. Januar 2024



Besonderheiten:

Hotels

- Übernachtungspakete/Arrangements sind wieder in Übernachtung und Frühstück aufzuteilen (Zusatzleistungen unterliegen unverändert meist 19%)
→ vorprogrammierte Streitigkeiten wegen Kalkulationsgrundlagen
- mögliche pauschale Aufteilung: 80% Übernachtung/20% Frühstück?

Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“)

- reine Lieferung (7%) oder auch Hilfestellungen (19%)?
- bei gemeinnützigen Trägern: Eventuell ein Zweckbetrieb (immer 7%), wenn zu mindestens 2/3 hilfsbedürftige Personen beliefert werden?

Kantinen und Mensabetrieb

- reine Belieferung oder auch Serviceelemente wie Reinigung?
- bei gemeinnützigen Trägern: Versorgung von Schülern und Studenten ist Zweckbetrieb (7%), gilt aber nicht für Lehrkräfte...

Imbissbetrieb

- eigene oder fremde Sitzgelegenheiten?
- Dokumentation der Antworten auf die Frage „Zum Hieressen oder zum Mitnehmen“?

Getränke

- unterliegen (wie bisher) immer dem vollen Steuersatz von 19%
- **Ausnahme:** Milch und Getränke mit mindestens 75% Milch-/Molkeanteil im fertigen Produkt

Sind Fragen entstanden? Wir helfen gerne!

www.frankoniabilanz.de/kontakt.html